

# Zur Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention aus menschenrechtlicher Perspektive

**Göttinger Workshop**  
Göttingen, 26./27.02.2010

## Überblick

- Hintergrund
- Grundlagen
- Individuelle Rechtspositionen
- Auslegung
- Zusammenfassung

## Hintergrund

- Entstehungszusammenhang
- Stand der internationalen Anerkennung
- Verbindlichkeit für Deutschland seit März 2009

## Ziel

- Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen zu erreichen und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern

## Keine Spezialkonvention

- Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Menschenrechtskonvention
  - Sie ergänzt und konkretisiert die bestehenden menschenrechtlichen Übereinkommen
- etwa den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

## Grundlagen

- Grundsatz der Menschenwürde
- Menschenrechte als Freiheits- und Gleichheitsrechte
- Grundsatz der Nichtdiskriminierung

## Anwendungsbereich

- Spektrum der Lebenslagen: Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen
- Verständnis von Behinderung
- Alle existentiellen Lebensbereiche

## Staatliche Verpflichtungen

### Hauptpflichten

- Verpflichtung zur Einhaltung
- Verpflichtung zur Umsetzung

### Nebenpflichten

- Mitwirkung an einem internationalen Verfahren (Berichtsprüfungsverfahren)

## Einhaltung

- „obligations immediately applicable“ (Artikel 4 Absatz 2 UN-BRK)
- Etwa
  - die Kernbereiche der einzelnen Rechte („core content“)
  - Die aufs engste mit dem Diskriminierungsverbot gekoppelten Verpflichtungen

## Umsetzung

- Umsetzungsmaßnahmen
- Politische Gestaltungsräume
- Ressourcenfrage
- Verschiebung der Darlegungslast

## Querschnittsaufgaben

- Bewusstseinsbildung
- Behinderung als Querschnittsanliegen
- Ausbau von Kenntnissen über die Lebenslagen
- Systematischer Abbau von Barrieren

## System des „Monitorings“

- UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Zivilgesellschaft, insbesondere behinderte Menschen und die sie vertretenden Organisationen
- Nationaler unabhängiger Mechanismus („Monitoring-Stelle“)

## Individuelle Rechtspositionen?

- Wortlaut: „State Parties recognize the right...“
- Stand der internationalen Anerkennung
- Diskussion über Schranken

## Welche Rechte?

- Bürgerliche und politische Rechte  
Beispiel: Recht auf Meinungsfreiheit, Freiheit und Sicherheit der Person
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte  
Beispiel: Rechte auf Bildung und Arbeit

## Korrespondierende Pflichten

- Achtungspflichten
- Schutzpflichten
- Gewährleistungspflichten

## Auslegung

- Ausgangspunkt: Authentische Sprachfassungen (Artikel 50 UN-BRK)
- Völkerrechtliche Auslegungsmethoden
- „General Comments“
- „Jurisprudence“ der UN-Fachausschüsse

## Grundsätze

- Grundsatz der assistierten Selbstbestimmung
- Grundsatz der sozialen Inklusion
- Grundsatz der Barrierefreiheit
- Grundsatz der Partizipation

## Beispiel: Recht auf inklusive Bildung

- Konkretisierung: Artikel 24 UN-BRK i.V.m. Artikel 13 UN-Sozialpakt
- UN-Sozialpaktausschuss: „General Comment“ Nr. 13 (1999): Recht auf Bildung
- Artikel 24 UN-BRK als Konkretisierung
- Ergänzende Referenzpunkt: Grundsatz der sozialen Inklusion

## Zusammenfassung

- Behinderung als menschenrechtliches Anliegen
- Differenzierte Lesart der UN-BRK
- Absicherung existentieller Lebensbereiche über individuelle Rechtspositionen
- Auslegung der UN-BRK universeller Arbeitsprozess

**Ich danke Ihnen für  
Ihre Aufmerksamkeit!**